

Prof. Dr. Guido Eilenberger
em. Univ.-Prof. für Allgemeine Betriebswirtschaftslehre,
Bankbetriebslehre und Betriebliche Finanzwirtschaft

Franz-Joseph-Straße 21
80801 München
Fon +49(0)89 33 55 84
Fax +49(0)3222 981 497 6
www.prof-eilenberger.de

Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN im
Fürstenfeldbrucker Kreistag
c/o Dr. Martin Runge
Walchenseestraße 16
82194 Gröbenzell

5. Juni 2017

Bankwissenschaftliches Fachgutachten zur Sparkasse Fürstenfeldbruck

I. Auftrag für das Fachgutachten und Fragestellungen

Die Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN im Fürstenfeldbrucker Kreistag hat mich beauftragt, ein bankwissenschaftliches Fachgutachten zur Sparkasse Fürstenfeldbruck (im Folgenden: SKFFB) zu erstellen. Dabei ist – bezogen auf das Geschäftsjahr 2015 – vor allem zu folgenden Fragen Stellung zu nehmen:

- Höhe der anrechenbaren Eigenmittel und des daraus folgenden maximalen Gesamtforderungsbetrages der SKFFB,
- Höhe der Eigenkapitalrentabilität, der Zinsspanne und ggf. der Überkapitalisierung der SKFFB, und
- Höhe der möglichen Abführungen vom Jahresüberschuss in den Grenzen des § 21 SpkO an die Stadt und den Landkreis Fürstenfeldbruck auf Grund der Kapitalausstattung der SKFFB.

Schließlich sollen auch Einschätzungen bezüglich der angedachten Fusion der SKFFB mit den Sparkassen Landsberg/Lech und Dachau gegeben werden.

II. Unterlagen

An Unterlagen standen zur Verfügung:

1. Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 der SKFFB
2. Offenlegungsbericht der SKFFB, Offenlegung gemäß CRR zum 31. Dezember 2015
3. Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014 der SKFFB
4. Jahresabschluss zum 31. Dezember 2013 der SKFFB
5. Jahresabschluss zum 31. Dezember 2012 der SKFFB
6. Jahresabschluss zum 31. Dezember 2011 der SKFFB
7. Jahresabschluss zum 31. Dezember 2010 der SKFFB
8. Jahresabschluss zum 31. Dezember 2009 der SKFFB
9. Jahresabschluss zum 31. Dezember 2008 der SKFFB
10. Jahresabschluss zum 31. Dezember 2007 der SKFFB
11. Jahresabschluss zum 31. Dezember 2006 der SKFFB
12. Satzung des Zweckverbandes SKFFB vom 16. September 2003 i.d.F. v. 17. Juni 2009
13. Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 der Sparkasse Dachau
14. Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 der Sparkasse Landsberg-Dießen.

III. Analyse der Eigenmittelausstattung der SKFFB

Im Folgenden erstreckt sich die Analyse in erster Linie auf die Verhältnisse des Geschäftsjahres 2015, zu dem sowohl der Jahresabschluss als auch der Offenlegungsbericht veröffentlicht sind. Zum Zeitpunkt der Erstellung des Gutachtens war weder der Jahresabschluss 2016 noch der Offenlegungsbericht 2016 verfügbar.

Auf Grund des Jahresabschlusses für 2015 ist festzustellen, dass die SKFFB nach Abschluss des Geschäftsjahres 2015 nach Zuführung von 4,0 Mio. € zum „Sonderposten Fonds für allgemeine Bankrisiken“ nach § 340g HGB einen Jahresüberschuss nach Steuern von 6.020.733,97 € ausgewiesen hat, wovon der Vorstand gemäß § 21 Abs.2 Satz 1 SpkO vorweg 1,5 Mio. € der Sicherheitsrücklage zugeführt hat. Der danach verbleibende Bilanzgewinn in Höhe von 4.520.733,97 € wurde vom Verwaltungsrat mit Beschluss vom 13. Juli 2016 ebenfalls der Sicherheitsrücklage zugeführt, deren Gesamtbetrag somit 240.781.295,46 € per 31.12.2015 erreichte. Unter Berücksichtigung einer Kapitalrücklage zum 31.12.2015 in Höhe von 52.417,52 € ergab sich somit ein **handelsrechtliches Eigenkapital** von **240.833.712,98 €** per 31.12.2015 (Anlage 1, Nr.1).

Im Unterschied zum handelsrechtlichen Eigenkapital bestehen die **aufsichtsrechtlich** relevanten **Eigenmittel** (nach den *Capital Requirements Regulation* –CRR– auch als **Gesamtkapital** bezeichnet) zusätzlich aus dem „harten Kernkapital“ und dem „zusätzlichen Kernkapital“

(zusammen als „Kernkapital“ bezeichnet) sowie dem „Ergänzungskapital“. Für die Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Anforderungen ist die Höhe der **Gesamtkapitalquote** i.v.H. des Quotienten aus **Gesamtkapital** zum **Gesamtforderungsbetrag** (= risikogewichtete Aktiva) von 8% maßgeblich, wobei innerhalb der zu erfüllenden Gesamtkapitalquote ein Mindestwert bezüglich der harten Kernkapitalquote (als Prozentsatz des Quotienten aus hartem Kernkapital zum Gesamtforderungsbetrag) von 4,5% und für die Kernkapitalquote (Kernkapital als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags) von 6% insgesamt zu erreichen war. Die Differenz zwischen Kernkapitalquote (6%) und Gesamtkapitalquote(8%) darf im Umfang von 2% durch Ergänzungskapital aufgefüllt werden.

Abweichend vom Offenlegungsbericht 2015, S. 8, der die Eigenmittel zum Meldestichtag 31.12.2015 ausweist und damit die Entscheidung des Verwaltungsrats auf Zuführung des Bilanzgewinns in die Gewinnrücklage per 31.12.2015 nicht berücksichtigt, verfügte die SKFFB nach aufsichtsrechtlich gebotenen Überleitungskorrekturen zum 31.12.2015 über **hartes Kernkapital** in Höhe von **308.758.030,86 €** zum Einsatz ab dem 1.1.2016 (Anlage 1, Nr. 2). Da zusätzliches Kernkapital nicht vorhanden ist, entsprach der Bestand an **Kernkapital insgesamt** zu diesem Zeitpunkt dem Betrag von **308.758.030,86 €** (Anl. 1, Nr. 4). An **Ergänzungskapital** waren bei der SKFFB nach Überleitungskorrekturen zum 31.12.2015 laut Offenlegungsbericht netto **23.629.755,11 €** auszuweisen. Somit verfügte die SKFFB zum 31.12.2015 über **Eigenmittel** in Höhe von insgesamt **332.387.785,97 €** (Anl.1, Nr. 6).

In Anbetracht eines Gesamtforderungsbetrages, ausgedrückt durch die Summe der **risikogewichteten Aktiva** in Höhe von **1.978.866.525,94 €** zum 31.12.2015 (Anl.1, Nr. 7) ergab sich für die SKFFB zu diesem Zeitpunkt eine **harte Kernkapitalquote** von **15,60%** (Anl. 1, Nr. 8), die auch der **Kernkapitalquote** gemäß Art. 9 Abs. 2b CRR entspricht. Für die **Gesamtkapitalquote** ergab sich zum 31.12.2015 für die SKFFB ein Wert von **16,80%** (Anl.1, Nr. 8). Damit übertraf die SKFFB die aufsichtsrechtlichen Anforderung von **8,0%** um mehr als das Doppelte (Übererfüllung: 8,80%; siehe Anlage 3). Insofern manifestiert sich bereits unter diesem Aspekt deutlich eine erhebliche **Überkapitalisierung** der SKFFB bezüglich der aufsichtsrechtlich erforderlichen Eigenmittel.

Ab dem Jahr 2016 erhöhen sich allerdings die aufsichtsrechtlichen Anforderungen durch die notwendige Berücksichtigung eines **Kapitalerhaltungspuffers** von 0,625% auf 8,625%, und mit stufenweiser Anhebung im Jahr 2017 auf 9,25%, im Jahr 2018 auf 9,875% bis er im Jahr 2019 mit +2,5% die Endstufe von 10,5% erreicht (Anl. 3, Nr. 4).

Zusätzlich muss ab 2016 zur Unterlegung von **Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch** mit regulatorischen Eigenmitteln ein **Zuschlag** addiert werden, der entweder auf Grund der Allgemeinverfügung der *BaFin* („Anordnung von Eigenmittelanforderungen für Zinsänderungen im Anlagebuch“; BA 5-FR 2232-2016/0001) vom 23.12.2016 ermittelt wird, oder der durch Kapitalfestsetzung im Rahmen des bankaufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozesses

ses (**Supervisory Review and Evaluation Process**, SREP) durch Bescheid der *BaFin* dem Kreditinstitut bekanntgegeben worden ist. Die Bestimmung dieses Eigenmittelzuschlags (sog. „SREP-Zuschlag“) erfolgt entsprechend der Allgemeinverfügung der *BaFin* in der Weise, dass die Auswirkungen einer plötzlichen und unerwarteten Zinsänderung auf den Barwert der mit einem Zinsänderungsrisiko behafteten Geschäfte, die sich im Bestand des Anlagebuchs befinden, ermittelt werden. Hinsichtlich der Zinsänderungen wird dabei auf die beiden Szenarien einer Parallelverschiebung der Zinsstrukturkurve um 200 Basispunkte nach oben bzw. unten abgestellt (sog. „Baseler Zinsschock“): Die höchste sich ergebende negative Barwertveränderung wird zum Gesamtrisikobetrag, ausgedrückt durch die risikogewichteten Aktiva (RWA), in Beziehung gesetzt. Auf diese Weise lässt sich an Hand einer Tabelle der individuell für ein Kreditinstitut erforderliche Eigenmittelzuschlag in Prozentpunkten bestimmen, wobei die Spannweite von 0% bis maximal 2,6% reicht. Für die SKFFB kann der **SREP-Zuschlag** auf der Basis der Angaben im Offenlegungsbericht 2015 (10. Zinsrisiko im Anlagebuch, S. 34) mit 1,4% ermittelt werden:

Gesamtforderungsbetrag (TEUR)	Höchster negativer Zinsschock (TEUR)	Höchste negative Barwertänderung (+/- 200 BP)/RWA (%)
1.978.867	- 68.305	3,45
Eigenmittelzuschlag laut Tabelle in Prozentpunkten		1,4

Sollten **freie Vorsorgereserven** nach § 340f HGB (Vorsorge für allgemeine Bankrisiken) bzw. § 26a KWG a.F. vorhanden sein, können sie auf den Zuschlag angerechnet werden, wenn sie nicht bereits den regulatorischen Eigenmitteln hinzugerechnet worden sind. Sollten diese freien Vorsorgereserven den Zuschlag für das Zinsänderungsrisiko im Anlagebuch übersteigen, kann die **zusätzliche Eigenmittelanforderung** nach SREP auf **0% sinken** (siehe Allgemeinverfügung der *BaFin*, a.a.O., Ziffer 4.).

In Ergänzung zum Kapitalerhaltungspuffer kann die *BaFin* einen **antizyklischen Kapitalpuffer** von 0% bis maximal 2,5% anordnen. Für 2016 hat die *BaFin* diesen Satz erstmals mit 0% festgesetzt; dasselbe gilt für das 1. Quartal 2017. Auf Grund der vorgeschriebenen Ermittlungsmethode erscheint es aus derzeitiger Sicht als sehr unwahrscheinlich, dass bis 2019 eine Veränderung dieses Prozentsatzes erfolgen könnte.

Insgesamt würde für die SKFFB das **Gesamtkapitalquote-Soll** für 2016 (einschließlich SREP-Zuschlag) somit maximal 10,025% betragen haben und damit bei unterstelltem Gesamtkapitalquote-Ist von unverändert 16,8% eine Übererfüllung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittelanforderungen von 6,775% bedeuten. Da auch in 2016 keine Ausschüttung zu erwarten ist, wird die Übererfüllung mindestens denselben Wert wie 2015, nämlich mindestens 8,8%, erreichen.

Angesichts der Bestimmungen über die Verwendung des Jahresüberschusses durch § 21 SpkO würde sich die SKFFB allein durch die Vorabverfügungen über den Jahresüberschuss durch den Vorstand in Höhe von jeweils 25% (§ 21 Abs. 2 Satz 2 SpkO) und selbst bei weiterer Verwendung des Jahresüberschusses nach Abführungen gemäß § 21 Abs. 3 Satz 2 SpkO zusätzlich ein Polster an Eigenmitteln für den antizyklischen Kapitalpuffer schaffen, so dass sie selbst unter Einschluss des höchstmöglichen SREP-Zuschlages von 2,6% die aufsichtsrechtlichen Anforderungen von 15,6% (siehe dazu Anlage 3, Nrn. 6 und 7) ohne Probleme nicht nur erfüllen, sondern dauerhaft übertreffen würde. Selbst bei der unrealistischen Annahme, dass die Gesamtkapitalquote-Ist bei dem Wert von 2015 verharren würde, ergäbe sich für diesen **worst case** immerhin noch eine Übererfüllung (1,2%; Anlage 3, Nr. 9).

IV. Der maximal mögliche Gesamtforderungsbetrag für 2015

Für das **Aktivgeschäft** der SKFFB sind in erster Linie die **anrechenbaren Eigenmittel** von Bedeutung, da diese die Basis für die Ermittlung des Spielraumes darstellen, innerhalb dessen die SKFFB insgesamt Risikoaktiva schaffen kann. Insoweit kann vor allem der **Kreditspielraum** in Form eines maximalen Gesamtforderungsbetrages für die SKFFB (bei einer Risikogewichtung der Aktiva von 100%) aufgezeigt werden. Bei Risikogewichtungen der Aktiva unter 100% (z.B. bei Vergabe grundpfandrechtlich gesicherter Immobilienkredite oder von Kommunalkrediten oder bei Anlage in Bundesanleihen mit einer Risikogewichtung von Null) erhöht sich der Spielraum zur Schaffung neuer Forderungen der SKFFB erheblich.

Die **anrechenbaren Eigenmittel** ergeben sich aus der Summe von Kernkapital und dem anrechenbaren Ergänzungskapital (maximal 30% des Kernkapitals; ab 2016 maximal 20% des Kernkapitals). Sie haben zum 31.12.2015 mit Wirkung ab 1.1.2016 für die SKFFB **332.387.785,97 €** (Anl. 1, Nr. 9) erreicht.

Der **maximale Gesamtforderungsbetrag** für die SKFFB (= anrechenbare Eigenmittel*12,5; Art.92 Abs. 4b CRR) hat zum 31.12.2015 mit Wirkung ab 1.1.2016 (bei Risikogewichtung der Aktiva mit 100%) **4.154.847.324,65 €** betragen (Anl. 1, Nr. 10). In diesem Umfang hätte die SKFFB somit auf der Basis der regulatorischen Eigenmittel Kredite gewähren und/oder andere Aktiva (z.B. in Form von Wertpapieren) erwerben können. Dieser Spielraum ließe sich ohne Zufuhr weiterer Eigenmittel noch erhöhen, wenn von der SKFFB in Risikoaktiva mit einer Risikogewichtung unter 100% (z. B. Kommunalkredite mit Risikogewicht 0%) investiert würde. Insofern zeigt sich der **Gesamtspielraum für die Geschäftstätigkeit** der SKFFB auf Basis ihrer Eigenmittelausstattung zum 1.1.2016 gegenüber dem Zustand von Ende 2015 als erheblich ausbaubar. Einer weiteren Zuführung des gesamten Jahresüberschusses nach der Dotierung des „Sonderpostens Fonds für allgemeine Bankrisiken“ hätte es somit überhaupt nicht bedurft.

Daher ist festzuhalten, dass für die Bemessung des **Geschäftspotentials der SKFFB** nicht die Gesamtkapitalquote als limitierender Faktor in Betracht kommt. Für den Rahmen der **Wachstumsmöglichkeiten** des Geschäfts der SKFFB erweisen sich primär die – überreichlich vorhandenen – **anrechenbaren Eigenmittel** als ausschlaggebend:

Dem potentiellen maximalen Gesamtforderungsbetrag steht nämlich als IST-Wert Ende 2015 ein **tatsächlicher Gesamtforderungsbetrag** in Höhe von **1.978.866.525,94 €** gegenüber. Das bedeutet, dass bei der SKFFB auf Grund ihrer hohen Eigenmittelausstattung zum 31.12.2015 ein **nicht ausgenutzter Spielraum** für mögliche Gesamtforderungen von **2.175.980.798,71 €** besteht (Anl. 1, Nr. 11). Somit beträgt der **Nutzungsgrad der anrechenbaren Eigenmittel** bei der SKFFB lediglich **47,63 %** (Anl. 1, Nr. 12). Dieser unbefriedigende Nutzungsgrad der Eigenmittelausstattung der SKFFB ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass die Fähigkeit der SKFFB, Einlagen von Kunden zur Finanzierung ihrer Geschäfte zu gewinnen, im Zeitraum 2009 bis 2014 relativ schwach ausgebildet war. Wie **Tabelle 1** zeigt, stürzten die Zuwächse der Kundenfinanzierung aus „Verbindlichkeiten gegenüber Kunden“ und „Verbriefte Verbindlichkeiten aus begebenen Schuldverschreibungen“ von einem hohen Niveau im Jahr 2007 mit 34,27% auf -3,45% im Jahr 2013 geradezu ab. Seit dem Jahr 2014 steigt die Aufbringung der Finanzmittel aus „Verbindlichkeiten gegenüber Kunden“ zwar wieder an, rechtfertigt jedoch nicht die vorhandene überdimensionierte Ausstattung mit Eigenmitteln, die für eine produktive Unterstützung für das Kreditgeschäft im Jahr 2015 nicht notwendig waren.

Jahr	Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	Verbriefte Verbindlichkeiten aus begebenen Schuldverschreibungen	Finanzierung durch Kunden gesamt	Zuwachs (€) gegenüber Vorjahr	Zuwachs (%)
2006	1.081.848.482,09	7.788.511,19	1.089.636.993,28		
2007	1.457.980.913,45	5.033.136,57	1.463.014.050,02	373.377.056,74	34,27
2008	1.702.249.712,24	2.896.386,34	1.705.146.098,58	242.132.048,56	16,55
2009	1.641.106.883,22	1.660.112,94	1.642.766.996,16	62.379.102,42	3,66
2010	1.704.923.428,80	1.009.633,05	1.705.933.061,85	63.166.065,69	3,85
2011	1.736.229.612,06	354.014,62	1.736.583.626,68	30.650.564,83	1,80
2012	1.725.537.107,15	300.756,77	1.725.837.863,92	-10.745.762,76	-0,62
2013	1.665.931.975,23	288.436,88	1.666.220.412,11	-59.617.451,81	-3,45
2014	1.721.670.150,84	0,00	1.721.670.150,84	55.449.738,73	3,33
2015	1.884.297.287,45	0,00	1.884.297.287,45	162.627.136,61	9,45

Tabelle 1: Verbindlichkeiten der SKFFB gegenüber Kunden 2006 - 2015

Bei einem unterstellten Wachstum der Kundeneinlagen des Jahres 2015 würden rund 13 Jahre benötigt, um den 2015 nicht ausgenutzten Spielraum für mögliche Gesamtforderungen von 2.175.980.798,71 € realisieren zu können.

Somit zeigt sich als **Zwischenergebnis**, dass die SKFFB auf Grund der vorhandenen Eigenmittelausstattung zum 31.12.2015 für ein Geschäftspotential aufgestellt war, das doppelt so hoch war als das Volumen des Kreditgeschäfts mit der Kundschaft und die Finanzierung durch Kundeneinlagen bei weitem nicht gereicht hat, das Geschäftspotential auf Grund der Eigenmittelausstattung auch nur annähernd zu realisieren. Insofern zeigt sich deutlich, dass die SKFFB in Anbetracht ihres Geschäftsvolumens im Jahr 2015 eine derartig hohe Eigenmittelausstattung **nicht benötigt** hat und auch für die Jahre bis mindestens bis zum Jahr 2028 nicht benötigen wird. Die SKFFB ist daher als mit **Eigenmitteln erheblich überkapitalisiert** anzusehen, zumal sie für ihre Geschäfte nur rund **48%** der **vorhandenen anrechenbaren Eigenmittel** benötigte. Daher war auch eine Zuführung eines Teiles des tatsächlich entstandenen Jahresüberschusses zum „Sonderposten Fonds für allgemeine Bankrisiken“ durch den Vorstand und des danach verbliebenen, vollen Jahresüberschusses nach § 21 Abs. 3 SpkO zur Sicherheitsrücklage zum 31.12.2015 durch Beschluss des Verwaltungsrates nicht notwendig.

V. Rentabilität und Wirtschaftlichkeit der SKFFB 2015

Die stark überhöhte Ausstattung mit aufsichtsrechtlichen Eigenmitteln der SKFFB hat zur Konsequenz, dass die SKFFB im Jahr 2015 bei einem Eigenkapital in der Definition der *Deutschen Bundesbank* (siehe Anlage 2.A.2) von **315.833.712,98 €** eine (**aufsichtsrechtlich** definierte) **Eigenkapitalrentabilität vor Steuern** von lediglich **4,52%** (Durchschnitt aller Sparkassen in Deutschland 2015: 9,67%) bzw. einer (**aufsichtsrechtlich** definierten) **Eigenkapitalrentabilität nach Steuern** von äußerst geringen **1,91%** (Durchschnitt aller Sparkassen in Deutschland 2015: 6,52 %) aufwies. Eine Verbesserung der (aufsichtsrechtlich definierten) Eigenkapitalrentabilität der SKFFB kann mittelfristig insbesondere dadurch erreicht werden, dass die ungeschmälernten Zuführungen des Jahresüberschusses zum „Sonderposten Fonds für allgemeine Bankrisiken“ und zur Sicherheitsrücklage ab sofort unterbleiben. Die **handelsrechtliche Eigenkapitalrentabilität**, für die es allerdings keinen Branchenvergleichswert gibt, fiel mit 5,93% vor Steuern (siehe VIII.) und 2,5% nach Steuern wesentlich günstiger aus, da sie den „Sonderposten Fonds für allgemeine Bankrisiken“ nicht berücksichtigt.

Die **Cost-Income-Ratio (CIR)** als **Maßstab für die Wirtschaftlichkeit** erweist sich bezüglich der SKFFB zum 31.12.2015 ebenfalls als verbesserungswürdig. Die CIR ergibt sich aus der Relation von [Allgemeinen Verwaltungsaufwendungen/Erträge aus dem operativen Bankgeschäft]*100. Diese Kennziffer beträgt bei der SKFFB für das Geschäftsjahr 2015 (Anlage 2.B.3) **76,4%**. Das bedeutet, dass zur Erzielung eines Ertrages von 1,00 € bei der SKFFB rund 0,76 € einzusetzen waren. Damit wirtschaftete die SKFFB erheblich ungünstiger als der Durchschnitt der Sparkassen in Deutschland (68,9%). Zu bemerken ist in diesem Zusammenhang auch, dass der **strategische Zielwert für die deutschen Sparkassen** bei einem Wert von **60,0%** für die CIR liegt. Davon ist die SKFFB jedoch noch sehr weit entfernt.

VI. Zinsspanne der SKFFB im Jahr 2015

Hinsichtlich der **Zinsspanne** sind die Leistungen der SKFFB ebenfalls verbesserungsfähig. Die Gesamt-Zinsspanne, die den relativen monetären Erfolg des Geschäftsjahres ausdrückt, beträgt in der Definition der *Deutschen Bundesbank* ($[\text{Zinsüberschuss}/\text{Bilanzsumme}] \cdot 100$) für die SKFFB **1,90%** und liegt damit im Betriebsvergleich ebenfalls erheblich unter dem Durchschnitt der Sparkassen in Deutschland (2,09) für das Jahr 2015 (siehe Anlage 2.C).

VII. Ausschüttungsfähigkeit der SKFFB aus den tatsächlichen Jahresüberschüssen vor Steuern 2006 bis 2015

Auf Grund der fehlenden Möglichkeiten der Finanzierung mit handelsrechtlich haftendem Eigenkapital in Form „gezeichneten Kapitals“ durch die Eigentümer sind die Sparkassen darauf angewiesen, Eigenkapital in Form von einbehaltenen Teilen des Jahresüberschusses oder des ganzen Jahresüberschusses in einer „Sicherheitsrücklage“ zu bilden. Diese **Sicherheitsrücklage** stellt somit das **Risikokapital** der Sparkassen dar und dient insofern der **Sicherung vor allen Risiken** aus dem Bankgeschäft (**konkrete Risiken** aus den einzelnen Geschäftszweigen **und den allgemeinen Bankrisiken**), denen die jeweilige Sparkasse ausgesetzt sein könnte. Der Bildung einer zusätzlichen offenen Risikovorsorge für allgemeine Bankrisiken in einem Sonderposten „Fonds für allgemeine Bankrisiken“ nach § 340g Abs.1 HGB vorab aus dem tatsächlich erwirtschafteten Jahresüberschuss durch den Vorstand von Sparkassen ist daher **nicht erforderlich**. Im Gegensatz dazu machen bei Kreditinstituten in der Rechtsform der Aktiengesellschaft mit festem Grundkapital als Risikokapital ggf. Zuführungen zu dem Sonderposten „Fonds für allgemeine Bankrisiken“ insofern Sinn, als Kapitalerhöhungen des gezeichneten Kapitals jeweils eines Beschlusses der Hauptversammlung mit qualifizierter Mehrheit bedürfen und daher auch nicht in jedem Geschäftsjahr eine Veränderung erfahren werden. In diesen Fällen soll dem Vorstand durch Vorab-Zuführung eines Teiles des tatsächlich erzielten Jahresüberschusses in den Sonderposten „Fonds für allgemeine Bankrisiken“ als einer Art temporären Risikopuffers die Möglichkeit geboten werden, vorübergehende Verluste aufzufangen und damit in dem betreffenden Geschäftsjahr Veränderungen des festen Eigenkapitals zu vermeiden, unter der Voraussetzung, dass die zwingenden Anforderungen nach § 340g Abs.1 HGB und den Bilanzierungsgrundsätzen erfüllt werden (siehe dazu VII.1 bis VII.3).

Für Sparkassen ergibt sich somit für die Zuweisung von Teilen des tatsächlich erwirtschafteten Jahresüberschusses zum Sonderposten „Fonds für allgemeine Bankrisiken“ nach § 340g HGB **generell kein Bedarf**, da Sparkassen auf die Innenfinanzierung ihres Eigenkapitals aus dem Jahresüberschuss angewiesen sind und auch auf den **Erhalt ihrer Ausschüttungsfähigkeit** als allgemein anerkanntes Sparkassenziel zu achten haben. Somit bleibt für die Sparkassen

als einziger Zweck des § 340g HGB, die von § 340e Abs. 4 Satz 1 HGB geforderten Beträge aufzunehmen, und zwar nur dann, wenn bei der betreffenden Sparkasse ein Nettoertrag des Handelsbestands anfällt. Von diesem sind in jedem Geschäftsjahr dem Sonderposten „Fonds für allgemeine Bankrisiken“ mindestens 10 vom Hundert der Nettoerträge des Handelsbestands zuzuführen bis ein Betrag erreicht ist, der 50% des Durchschnitts der Nettoerträge der letzten fünf Geschäftsjahre mit positivem Nettosaldo entspricht.

In Zusammenhang mit der möglichen Verwendung von Jahresüberschüssen kann es grundsätzlich zu Interessenkonflikten zwischen der Sparkasse als Unternehmen, das nach Möglichkeit den gesamten tatsächlich erwirtschafteten Jahresüberschuss (nach Steuern) für sich beansprucht, und ihrem Träger als Eigentümer kommen, der in dieser Funktion durchaus für sich in Anspruch nehmen darf, einen gewissen Anteil an diesem Jahresüberschuss zu erhalten. Letzteres vor allem dann, wenn die tatsächlich erwirtschafteten Jahresüberschüsse eine Abführung von Teilen des Jahresüberschusses an den Träger für **gemeinnützige Zwecke** (und nicht – wie häufig fälschlich behauptet wird – zur Haushaltssanierung des Trägers) durchaus machbar erscheinen lassen, ohne dabei die wirtschaftliche Leistungskraft und die Risikotragfähigkeit ihrer Sparkasse zu beeinträchtigen.

Dementsprechend sieht § 21 SpkO, der die Verwendung des Jahresüberschusses regelt, einen klugen Ausgleich der Interessen insofern vor, als diese Norm Begrenzungen für Ausschüttungen eines Teiles des Jahresüberschusses festlegt und damit die Fähigkeit der Sparkassen garantiert, **risikotragfähiges handelsrechtliches Eigenkapital** zu bilden. Dabei spielt der Grundsatz der Leistungsfähigkeit der jeweiligen Sparkasse die zentrale Rolle: Wirtschaftlich starke Sparkassen können nämlich durchaus höhere Ausschüttungen im Interesse des Gemeinwohls schultern, und wirtschaftlich schwächeren Sparkassen werden geringere Ausschüttungen zugemutet oder gar keine Ausschüttungen abverlangt. Grundsätzlich hängt jedoch die Entscheidung über Ausschüttungen an den Träger von einem entsprechenden Verwendungsbeschluss des Verwaltungsrats ab. Abbildung 1 macht die Verwendungssystematik des § 21 SpkO deutlich.

Nimmt der Vorstand das von § 21 Abs. 2 Satz 2 SpkO eingeräumte Recht einer Vorwegzuführung wahr, so reicht die Spannweite der Zuführungen zur Sicherheitsrücklage von 92,5% bei leistungsschwächeren Sparkassen bis 43,75% im Falle besonders leistungsfähiger Sparkassen.

Verwendung des Jahresüberschusses (JÜ) von Sparkassen:

– Vorabzuführung durch Vorstand	25%			
– Verbleiben vor Ausschüttung	75%			
➤ Ausschüttung 10%	Ausschüttung 25%	Ausschüttung 50%	Ausschüttung 75%	
7,5% (von 75%)	18,75% (von 75%)	37,5% (von 75%)	56,25% (von 75%)	
– Restzuführung zur Sicherheitsrücklage:				
➤ 67,5%	56,25%	37,5%	18,75%	
– Gesamtzuführung aus JÜ zur Sicherheitsrücklage somit:				
➤ 67,5+25	56,25+25	37,5+25	18,75+25	
✓ 92,5%	81,25%	62,5%	43,75%	

Abb. 1: Konsequenzen der Verwendung des Jahresüberschusses von Sparkassen zu Ausschüttungen und der Zuführung zur Sicherheitsrücklage nach § 21 SpkO.

Hinsichtlich des **verteilungsfähigen Jahresüberschusses** nach § 21 SpkO enthält diese Vorschrift keine Definition des Begriffs des Jahresüberschusses, der zur Disposition steht. Daher ist vom Jahresüberschuss nach Steuern auszugehen, der gemäß § 2 RechKredV nach folgendem Schema zu ermitteln ist:

- tatsächlich erwirtschafteter Jahresüberschuss vor Zuführung zum Sonderposten „Fonds für allgemeine Bankrisiken“
- ± Zuführung zum/Auflösung des Sonderposten(s) „Fonds für allgemeine Bankrisiken“
- = Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit
- ± Außerordentliches Ergebnis
- Steuern vom Einkommen und vom Ertrag
- Sonstige Steuern
- = **Jahresüberschuss nach Steuern**

Das Schema macht deutlich, dass insbesondere mit den Zuführungen zum Sonderposten „Fonds für allgemeine Bankrisiken“, über die der Vorstand in eigener Verantwortung entscheidet (=Risikopuffer des Vorstands) und damit vorab Regulierungen des Jahresüberschusses nach Steuern vornehmen kann, ohne dass der Verwaltungsrat involviert wäre. Damit kommt den letztlich gewinnmindernden Möglichkeiten der §§ 340f und 340g HGB zur Vorsorge vor allgemeinen Bankrisiken erhebliche Bedeutung für den auszuweisenden, verteilungsfähigen Jahresüberschuss sowie den negativen Wirkungen auf das Volumen der Sicherungsrücklage als dem Eigenkapital der Sparkassen zu.

Die tatsächlich erwirtschafteten Jahresüberschüsse und der gewinnregulierenden Zuführungen zum Sonderposten „Fonds für allgemeine Bankrisiken“ der SKFFB in den Jahren 2006 bis einschließlich 2015 zeigt Tabelle 2 (nach Bildung stiller Vorsorgereserven gemäß § 340f HGB).

Jahr	JÜ vor Zuführung und Steuern: Der tatsächliche Jahresüberschuss	Zuführung zum Fonds für allgemeine Bankrisiken	Bestand 31.12. Fonds für allgemeine Bankrisiken	JÜ nach Steuern u. Zuführung zum Fonds f.allgemeine Bankrisiken	Sicherheitsrücklage einschließlich Bilanzgewinn	Sicherheitsrücklage, Bilanzgewinn Kapitalrücklage j. andere Rücklagen	Sicherheitsrücklage, Bilanzgewinn Kapitalrücklage und §340g HGB
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
2005			15.000.000,00				
2006	21.874.965,80	5.000.000,00	20.000.000,00	9.211.709,84	168.418.825,74	168.418.825,74	188.418.825,74
2007	11.857.713,24	0,00	0,00	7.915.864,80	176.334.690,54	176.334.690,54	196.334.690,54
2008	7.805.039,99	0,00	0,00	4.500.961,36	180.835.651,90	180.835.651,90	200.835.651,90
2009	16.392.305,20	2.000.000,00	22.000.000,00	7.782.599,91	188.618.251,81	188.618.251,81	210.618.251,81
2010	26.302.579,45	5.000.000,00	27.000.000,00	14.289.288,90	205.002.318,32	205.002.318,32	232.002.318,32
2011	46.231.665,06	33.000.000,00	60.000.000,00	6.230.497,75	211.232.816,07	211.232.816,07	271.232.816,07
2012	19.952.908,74	5.000.000,00	65.000.000,00	7.732.097,81	218.964.913,88	218.964.913,88	283.964.913,88
2013	16.202.014,55	3.000.000,00	68.000.000,00	6.946.298,84	225.911.212,72	225.911.212,72	293.911.212,72
2014	19.507.302,12	3.000.000,00	71.000.000,00	8.849.348,77	234.760.561,49	234.786.373,49	305.786.373,49
2015	<u>18.277.598,44</u>	<u>4.000.000,00</u>	75.000.000,00	<u>6.020.733,97</u>	240.781.295,46	240.833.712,98	315.833.712,98
	204.404.092,59	60.000.000,00		79.479.401,95			
			irchschnitt/Jahr:	7.947.940,20			
				Handelsrechtliches Eigenkapital 2015:		240.833.712,98	315.833.712,98
				Bilanzsumme 2015:		3.510.151.452,67	
				Handelsrechtliche EK-Quote 2015:		6,86	
				Zum Vergleich: :Aufsichtsrechtliche Kernkapitalquote (%) 2015 (Anl.1, 8.):			15,60
				:Aufsichtsrechtliche Gesamtkapitalquote (%) 2015 Anl. 1, 8.):			16,80

Tabelle 2: Tatsächliche Jahresüberschüsse , Sicherheitsrücklage und handelsrechtliches Eigenkapital SKFFB 2006-2015

Nach § 340f HGB dürfen Kreditinstitute zur Vorsorge gegen allgemeine Bankrisiken durch Unterbewertungen von bestimmten Aktiva **stille Vorsorgereserven** im Umfang von 4% der in Abs. 1 genannten Vermögensgegenstände nicht überschreiten. Für die SKFFB ergab sich für 2015 daher ein **Höchstbetrag** von **134,4 Mio. EUR** als Bestand an **stiller Vorsorgereserve für allgemeine Bankrisiken**:

	EUR
Forderungen an Kreditinstitute	304.539.021,22
Forderungen an Kunden	2.684.254.077,03
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	218.204.643,92
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	152.435.230,77
Gesamt	3.359.432.972,94
Maximaler stiller Vorsorgeaufwand für allgemeine Bankrisiken (4%)	134.377.318,92

Wie hoch der tatsächliche Vorsorgeaufwand bei der SKFFB zu Lasten des tatsächlichen Jahresüberschusses zur Bildung stiller Reserven zum 31.12.2015 angefallen ist, lässt sich extern ebenso wenig nachvollziehen wie die Höhe ihres tatsächlichen Bestandes angeben.

Anders verhält es sich mit der **offenen Vorsorgerücklage** nach § 340g HGB als Sonderposten "Fonds für allgemeine Bankrisiken" auf der Passivseite der Bilanz und die Berücksichtigung dieser Zuführungen als Aufwand in der GuV-Rechnung. Die Einstellung von Teilen des Jahresüberschusses in den „Sonderposten für allgemeine Bankrisiken“, die vom Vorstand vorgenommen werden kann, ist nämlich nicht Teil der Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung und ist damit der Entscheidung des Verwaltungsrates über die Verwendung des Jahresüberschusses nach § 21 Abs. 1 SpkO entzogen. Handelsrechtlich mindert somit jede Zuführung zum „Sonderposten Fonds für allgemeine Bankrisiken“ als Aufwand zwar das „Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit“ (Nr. 19, Formblatt 3), steuerrechtlich ist damit jedoch keine Gewinnminderung verbunden. Daher unterliegen die Zuführungen zum Sonderposten „Fonds für allgemeine Bankrisiken“ der vollen Besteuerung mit Körperschaftsteuer, Solidarzuschlag und Gewerbesteuer.

In beiden Fällen kann die Vorsorge zur Sicherung gegen allgemeine Bankrisiken nur erfolgen,

„soweit dies nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wegen der besonderen Risiken des Geschäftszweigs der Kreditinstitute notwendig ist“
(§ 340f Abs. 1 Satz 1 HGB; § 340g Abs. 1 HGB).

Die wesentlichen **Voraussetzungen** für die Bildung stiller Vorsorgereserven und offener Vorsorgerücklagen, über die vom Vorstand der SKFFB entschieden wird und die zur Schmälerung des ausgewiesenen Jahresüberschusses führen, sind somit **identisch** und bestehen darin, dass

- es sich um Vorsorge für **allgemeinen Bankrisiken** handeln muss,
- eine vernünftige **kaufmännische Beurteilung** zu erfolgen hat, und
- die **Notwendigkeit** zur Sicherung gegen allgemeine Bankrisiken nachgewiesen wird.

Darüber hinaus darf eine Doppelsicherung für dieselben Risiken nach den §§ 340f und 340g HGB, also für allgemeine Bankrisiken, nicht erfolgen (=Konkurrenz von § 340f und § 340g HGB; siehe VII.4).

VII.1 Allgemeine Bankrisiken

Bei allgemeinen Bankrisiken handelt es sich um eine spezielle Art sog. **latenter Risiken**, die zum Zeitpunkt der handelsbilanziellen Erstellung des Jahresabschlusses von Kreditinstituten **nicht erkennbar** sind und ggf. zu **unerwarteten Verlusten** führen können. Bei **erkennbaren** Risiken dagegen können entsprechende Rückstellung Einzelwertberichtigungen oder pauschale Wertberichtigungen als konkrete Vorsorge vor erwarteten Verlusten gebildet werden; in diesen Fällen sind durch verlässliche Schätzungen mögliche Mittelabflüsse bilanziell darstellbar und daher mit dem Bilanzierungsgrundsatz der Richtigkeit und Willkürfreiheit problemlos vereinbar.

Bei denjenigen latenten Risiken jedoch, die in künftigen Ereignissen bestehen, die nicht erkennbar sind, mit relativ geringer Wahrscheinlichkeit auftreten und zu unerwarteten Verlusten führen können, kommt es somit darauf an – insbesondere bei nicht erkennbaren Marktpreisrisiken – das Ausmaß der **maximal möglichen unerwarteten Verluste verlässlich zu schätzen**. Im einfachsten Fall lässt sich grundsätzlich auf der Basis einer Dichtefunktion der Verlustverteilung eines Portfolios der erwartete Verlust und der unerwartete Verlust auf der Basis angenommener Wahrscheinlichkeiten schätzen (siehe dazu *Deutsche Bundesbank*, Monatsbericht 1/2002; *Eilenberger*, Bankbetriebswirtschaftslehre, 8. Aufl. 2012, 100 f.). Während der **erwartete Verlust** üblicherweise als **mathematischer Erwartungswert** der Verlustverteilung definiert wird, stellt der **unerwartete Verlust** den Verlustbetrag dar, um den die zukünftigen (unsicheren) Verluste die erwarteten Verluste übersteigen.

Üblicherweise wird der **unerwartete Verlust** mit Hilfe der Methode des **Value-at-Risk** (siehe dazu *Levy/Post*, Investments, 2005, 734 ff.; *Biermann, B.*, Die Mathematik von Zinsinstrumenten, 2.Aufl., 2002, 5.7) geschätzt.

Die Voraussetzung für eine nachprüfbare Schätzung auf Basis des Value-at-Risk besteht darin, dass die der Berechnung zu Grunde liegenden Daten in den Angaben im Anhang und im Risikobericht zum Jahresabschluss der Sparkasse angegeben und erläutert werden. Im Wesentlichen kommen dabei in Frage:

- Historische Daten in Form von historischen Kursen der einbezogenen Risikoaktiva;
- Monte Carlo Simulationen, bei denen die marktbestimmenden Faktoren aus historischen Daten geschätzt werden. Von diesen ausgehend können Szenarien simuliert werden, die den jeweiligen Parametern entsprechen;
- analytische Approximationen: Bestimmung der Erwartungswerte für die Entwicklung der marktbestimmenden Faktoren einschließlich der Varianzen mit Vorgabe eines gewünschten Konfidenzniveaus für die Wahrscheinlichkeitsaussage.

Jedoch nicht alle latenten Risiken, die zu unerwarteten Verlusten führen, lassen sich mit der Methode des Value-at-Risk auf Portfoliobasis schätzen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn es sich um solche unerwartete künftige Ereignisse handelt, die z.B. sich in Änderungen von allgemeinpolitischen, wirtschaftspolitischen sowie sozialen Rahmenbedingungen manifestieren und die ggf. erhebliche Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit haben könnten. Aber auch in diesen Fällen kann nicht sozusagen aus einem „Bauchgefühl“ heraus, vom Vorstand der Sparkasse ein bestimmter Betrag als Äquivalent für daraus resultierende unerwartete Verluste willkürlich festgelegt werden. Vielmehr bedarf es auch in diesem Zusammenhang vor allem adäquater Risikobeschreibungen und geeigneter Schätzmethoden, z.B. für das politische Risiko (für dessen Schätzung eine Reihe von Methoden zur Verfügung steht), um das mögliche Ausmaß derartiger latenter Risiken nach dem **Bilanzierungsgrundsatz der Richtigkeit und der Willkürfreiheit** in nachvollziehbarer Weise bilanziell abbilden zu können. Auf jeden Fall hat die Sparkasse im Anhang und im Risikobericht zum jeweiligen Jahresabschluss ganz konkret über die angewandten Verfahren zur Schätzung des Ausmaßes der jeweiligen Risikovorsorge und deren Ergebnisse bezüglich des dadurch entstandenen Volumens an Risikovorsorge nach § 340g HGB zu berichten.

Der Vorstand der Sparkasse kann nämlich ohne formale Mitwirkung des Verwaltungsrats, der nach § 20 Abs. 1 SpkO die Verwendung des Jahresüberschusses beschließt, dessen Kompetenz zur Entscheidung über die Verwendung des Jahresüberschusses durch eine einzige Aufwandsbuchung unterlaufen, indem er dieses offene Vorsorgekonto nach Gutdünken dotiert und ggf. soweit geht, dass er mittels dieser Aufwandsbuchung sogar einen **Bilanzverlust** des Geschäftsjahres verursachen könnte, ohne dass dieser handelsrechtlich nicht zu rechtfertigende, weil willkürlich herbeigeführte Verlust, aufsichtsrechtliche Konsequenzen haben würde.

Exkurs: Eine derartiges **paradoxes Ergebnis** eines **willkürlich herbeigeführten Bilanzverlustes** durch den Vorstand zeigt die Beispielsrechnung in Anlage 6: Angenommen sei, dass der Vorstand zum 31.12.2015 angesichts eines tatsächlichen Jahresüberschusses von 18.277.598,44 € auf jeden Fall eine Ausschüttung vermeiden möchte und daher ohne jede weitere Begründung, also willkürlich, anstatt 4 Mio. € dem Sonderposten „Fonds für allgemeine Bankrisiken“ nunmehr 10,5 Mio.

€ zuführt (und damit den Bestand des „Fonds für allgemeine Bankrisiken“ auf 81,5 Mio. € erhöht). Damit entstünde ein **Bilanzverlust** von 479.266,03 €, den der Vorstand mit der Sicherheitsrücklage zu verrechnen hätte, so dass diese nach Bilanzverlust 234.281.295,46 € ausmachen würde. Die **handelsrechtliche Eigenkapitalquote** würde dadurch von 6,86% auf 6,68% sinken (-0,18 Prozentpunkte). **Aufsichtsrechtlich** würden sich jedoch **keinerlei Änderungen** ergeben, da Vorsorge- und Sicherheitsrücklage zusammengerechnet trotz des handelsrechtlichen Bilanzverlustes unverändert bleiben würden: Die harte Kernkapitalquote ergäbe ebenso unverändert einen Wert von 15,6% wie die Gesamtkapitalquote mit 16,8%.

Bankbetriebswirtschaftlich stellt ohnehin „jede Zuführung zum Sonderposten „Fonds für allgemeine Bankrisiken“ nach § 340g Abs. HGB eine **Gewinnthesaurierung** dar, weshalb das offene Vorsorgekonto mithin eine '**Gewinnrücklage**' ist“ (*Busse von Colbe, W., Craselt, N.; Pellens, B.* (Hrsg.), Lexikon des Rechnungswesens: Handbuch der Bilanzierung und Prüfung, der Erlös-, Finanz-, Investitions- und Kostenrechnung, 5. Aufl. München 2011, S. 517; in diesem Sinne auch *Scharpf/Schaber*, Handbuch Bankbilanz, 6. Aufl. 2015, S. 402; *Müller, Th.*, Risikovorsorge im Jahresabschluss von Banken, Wiesbaden 2000, S. 317).

Bei einem ordnungsgemäß erstellten Jahresabschluss müssen daher, um dem **Bilanzierungsgrundsatz der Richtigkeit und der Willkürfreiheit** Rechnung zu tragen, alle notwendigen Informationen zur Schaffung von Transparenz über die Vorgehensweise des Vorstands bei der **Schätzung der Höhe des maximal möglichen Verlustes aus allgemeinen Bankrisiken** im Anhang und ggf. im Lagebericht bereitgestellt und dargelegt werden. Da es sich bei Zuführungen nach § 340g Abs. 1 HGB um die Bildung einer **versteuerten, offenen Vorsorgerücklage** handelt, müssen aus dem Anhang oder im Lagebericht zumindest die angewandte Schätzmethode und die oben angegebenen Informationen sowie ggf. das Sicherheitsniveau ersichtlich sein, mit denen das Ausmaß der im Jahresabschluss durch einen bestimmten Betrag abgebildeten allgemeinen Bankrisiken geschätzt worden ist. Wenn das nicht der Fall ist, kann selbst von sachverständigen Personen nicht nachvollziehbar überprüft werden, ob der vom Vorstand gewählte Bilanzansatz dem Bilanzierungsgrundsatz der Richtigkeit und der Willkürfreiheit genügt. Sofern und soweit das nicht möglich ist, muss der betreffende **Jahresabschluss** als **unrichtig** und damit **unwirksam** bezeichnet werden.

Bei der SKFFB ist an keiner Stelle des Anhangs oder des Lageberichts der jeweiligen Jahresabschlüsse 2006 bis einschließlich 2015 vermerkt oder erläutert, mit Hilfe welcher Methoden die Höhe der Zuführung zum Sonderposten „Fonds für allgemeine Bankrisiken“ ermittelt bzw. geschätzt worden ist (Tabelle 3).

Jahr	Erläuterung für Zuführung zum Sonderposten Fonds für allgemeine Bankrisiken im Anhang des jeweiligen Jahresabschlusses	Angabe einer Schätzmethode für das Ausmaß der Risiken
2006	Es besteht ein Fonds für allgemeine Bankrisiken gemäß § 340g HGB	nein
2009	Im Geschäftsjahr wird der Fonds für allgemeine Bankrisiken gemäß § 340g HGB gegen die besonderen Risiken des Bankgeschäfts dotiert.	nein
2010	Im Geschäftsjahr wird der Fonds für allgemeine Bankrisiken gemäß § 340g HGB gegen die besonderen Risiken des Bankgeschäfts dotiert.	nein
2011	Im Geschäftsjahr wird der Fonds für allgemeine Bankrisiken gemäß § 340g HGB gegen die besonderen Risiken des Bankgeschäfts dotiert. Die Zuführungsbeträge stammen in Höhe von 30.000 TEUR aus der Auflösung von in Vorjahren still gebildeten Vorsorgereserven für allgemeine Bankrisiken nach § 340f HGB.	nein
2012	Im Geschäftsjahr wird der Fonds für allgemeine Bankrisiken gemäß § 340g HGB zur Absicherung gegen die besonderen Risiken des Bankgeschäfts dotiert.	nein
2013	Im Geschäftsjahr wird der Fonds für allgemeine Bankrisiken gemäß § 340g HGB zur Absicherung gegen die besonderen Risiken des Bankgeschäfts dotiert.	nein
2014	Im Geschäftsjahr wird der Fonds für allgemeine Bankrisiken gemäß § 340g HGB zur Absicherung gegen die besonderen Risiken des Bankgeschäfts dotiert.	nein
2015	Im Geschäftsjahr wurde eine weitere Dotierung der Fonds für allgemeine Bankrisiken gemäß § 340g HGB vorgenommen.	nein

Tabelle 3: Erläuterungen für Zuführung zum Sonderposten „Fonds für allgemeine Bankrisiken“ im Anhang des jeweiligen Jahresabschlusses

Das Fehlen von Angaben und Erläuterungen zu Schätzmethode für das Ausmaß „allgemeiner Bankrisiken“ als Grundlagen für rechtlich einwandfreie Zuführungen zum Sonderposten „Fonds für allgemeine Bankrisiken“ verwundert umso mehr, als die SKFFB – wie dem Risikobericht entnommen werden kann – durchaus für Teilbereiche die Methode des Value at Risk anzuwenden scheint, z.B. in Form der Ermittlung des Credit Value at Risk (CVaR) im Rahmen der Risikobeurteilung des Kreditgeschäfts als wesentlicher Grundlage des Aktivgeschäfts der SKFFB. Allerdings teilt sie das Ergebnis der Berechnungen des CVaR nicht mit. Wenn also die Ergebnisse der Schätzungen latenter Risiken für diesen Teilbereich zur Verfügung stehen, wäre es doch kein großes Problem, mit der Methode des Value at Risk auch die Schätzungen des Ausmaßes latenter Risiken für die Anlagen in Wertpapieren vorzunehmen und damit die rechtlich einwandfreie Grundlage für die willkürfreie Dotierung der §§ 340f und 340g HGB zu schaffen, vorausgesetzt, dass eine derartige Dotierung überhaupt notwendig ist (zur Notwendigkeit siehe VII.3). Es wären dann allerdings auch noch die Schätzungen anderer latenter Risikobestandteile, wie ggf. des politischen Risikos u. ä., erforderlich.

Es ist somit festzuhalten, dass die vorgenommenen Erläuterungen der SKFFB zu den Zuführungen zum Sonderposten „Fonds für allgemeine Bankrisiken“ für die Jahre 2006 sowie 2009 bis 2015 nicht den Anforderungen des Bilanzierungsgrundsatzes der Richtigkeit und der Willkürfreiheit nach § 239 Abs. 2 HGB entsprechen. Die Zuführungen sind, da willkürlich erfolgt, unrichtig und stellen ganz offenkundig nicht das Ergebnis objektiv nachprüfbarer Schätzwerte dar.

Bei der SKFFB wurde der Sonderposten „Fonds für allgemeine Bankrisiken“ nach § 340g HGB vom Vorstand insbesondere in den Jahren 2006 sowie 2009 bis 2015 ganz offensichtlich **zur Regulierung des ausgewiesenen Bilanzgewinns** in der Handelsbilanz mit dem Ziel benutzt, einen möglichst konstanten und geringeren Jahresüberschuss nach Steuern bzw. Bilanzgewinn in den jeweiligen Jahresabschlüssen zu auszuweisen. Dieses Ziel wurde in den Jahren 2006 sowie 2009 bis einschließlich 2015 insofern erfolgreich verfolgt, als der Vorstand die Zuführungen zum Fonds für allgemeine Bankrisiken in ihrer Höhe den jeweiligen konstanten Gewinnvorgaben angepasst und für den gesamten Zeitraum 2006 bis 2015 dadurch einen **durchschnittlichen Jahresüberschuss nach Steuern von 7.947.940,20 €** realisiert hat (siehe Tabelle 2). Auf diese Weise und durch Vorwegzuführungen von jeweils rund 25% des danach noch verbleibenden Jahresüberschusses durch den Vorstand in die Gewinnrücklage sollte offensichtlich erreicht werden, dass bei den Mitgliedern des Zweckverbandes angesichts der ausgewiesenen relativ geringen Bilanzgewinne Begehrlichkeiten auf eine Gewinnabführung an den Träger nicht geweckt würden.

Mit Entscheidungen über die Zuweisung von erheblichen Teilen der tatsächlich erzielten Jahresüberschüsse zum Sonderposten „Fonds für allgemeine Bankrisiken“ verletzt der Vorstand der SKFFB aber auch die Vorschrift des § 21 Abs. 1 SpkO, wonach der **Verwaltungsrat** über die Verwendung des Jahresüberschusses entscheidet, in ganz erheblicher Weise.

VII.2 Zum Erfordernis der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung

Eine **vernünftige** kaufmännische Beurteilung kann nur dann und insofern erfolgen, als der Vorstand der SKFFB die Art der Gefährdungssituation aus allgemeinen Bankrisiken **identifiziert** und mit Hilfe geeigneter Methoden das Ausmaß der Gefährdung durch allgemeine Bankrisiken für die SKFFB konkret **geschätzt** und **dokumentiert** hat (siehe VII.1). Dazu kommt das Erfordernis, Angaben über Entscheidungen zum **Umfang** der tatsächlichen Risikoabsicherung (Voll- oder Teilabsicherung) und ggf. über die Aufteilung der Anteile der Absicherung auf § 340f HGB und § 340g HGB zu machen und damit die vernünftige kaufmännische Beurteilung bei der Wahrnehmung seines Ermessensspielraums für das Ausmaß von Sicherungsmaßnahmen zu dokumentieren. Insofern handelt es sich dabei um den

objektivierbaren Kontrollmaßstab bezüglich einer ordnungsgemäß vorzunehmenden bzw. vorgenommenen **vernünftigen kaufmännischen Beurteilung** durch den Vorstand.

Ist eine derartige objektivierte Beurteilung als Grundlage für die Bildung von Vorsorgeaufwendungen nach § 340f HGB und/oder einer Vorsorgerücklage nach § 340g HGB aus den Erläuterungen im Anhang zum Jahresabschluss nicht ersichtlich, kann von vernünftiger kaufmännischer Beurteilung nicht die Rede sein. Vielmehr ist dann davon auszugehen, dass es sich um nicht gerechtfertigte Unterbewertungen von Aktiva und/oder willkürliche Dotierungen des Sonderpostens „Fonds für allgemeine Bankrisiken“ handelt.

Da bei der SKFFB für 2006 und im Zeitraum 2009 – 2015 in den Erläuterungen die Beachtung der **objektiven Kriterien** für eine **vernünftige kaufmännische Beurteilung nicht ersichtlich sind** (siehe Tabelle 4), müssen die betreffenden Entscheidungen zur Risikovorsorge nach § 340f HGB und die Zuweisungen zum Sonderposten „Fonds für allgemeine Bankrisiken“ nach § 340g HGB als **willkürlich** erfolgt angesehen werden.

Jahr	Erläuterung für Zuführung zum Sonderposten Fonds für allgemeine Bankrisiken im Anhang des jeweiligen Jahresabschlusses	Identifikation allgemeiner Bankrisiken	Angaben zu angewandten Schätzmethoden	Angaben zum Ausmaß der gewählten Risikoabsicherung
2006	Es besteht ein Fonds für allgemeine Bankrisiken gemäß § 340g HGB	nein	nein	nein
2009	Im Geschäftsjahr wird der Fonds für allgemeine Bankrisiken gemäß § 340g HGB gegen die besonderen Risiken des Bankgeschäfts dotiert.	nein	nein	nein
2010	Im Geschäftsjahr wird der Fonds für allgemeine Bankrisiken gemäß § 340g HGB gegen die besonderen Risiken des Bankgeschäfts dotiert.	nein	nein	nein
2011	Im Geschäftsjahr wird der Fonds für allgemeine Bankrisiken gemäß § 340g HGB gegen die besonderen Risiken des Bankgeschäfts dotiert. Die Zuführungsbeträge stammen in Höhe von 30.000 TEUR aus der Auflösung von in Vorjahren still gebildeten Vorsorgereserven für allgemeine Bankrisiken nach § 340f HGB.	nein	nein	nein
2012	Im Geschäftsjahr wird der Fonds für allgemeine Bankrisiken gemäß § 340g HGB zur Absicherung gegen die besonderen Risiken des Bankgeschäfts dotiert.	nein	nein	nein
2013	Im Geschäftsjahr wird der Fonds für allgemeine Bankrisiken gemäß § 340g HGB zur Absicherung gegen die besonderen Risiken des Bankgeschäfts dotiert.	nein	nein	nein
2014	Im Geschäftsjahr wird der Fonds für allgemeine Bankrisiken gemäß § 340g HGB zur Absicherung gegen die besonderen Risiken des Bankgeschäfts dotiert.	nein	nein	nein
2015	Im Geschäftsjahr wurde eine weitere Dotierung der Fonds für allgemeine Bankrisiken gemäß § 340g HGB vorgenommen.	nein	nein	nein

Tabelle 4: Erläuterungen für Zuführung zum Sonderposten „Fonds für allgemeine Bankrisiken“ im Anhang des jeweiligen Jahresabschlusses unter dem Aspekt der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung

VII.3 Zur Notwendigkeit von Zuführungen zum Sonderposten „Fonds für allgemeine Bankrisiken“

Auf Grund des Wortlauts der §§ 340f und 340g HGB bestehen bereits prima facie erhebliche Zweifel an der Notwendigkeit zur Bildung eines „Fonds für allgemeine Bankrisiken“ im festzustellenden Umfang für die Jahre 2006 sowie 2009 bis 2015 durch den Vorstand der SKFFB. Der Vorstand hat nämlich im Rahmen des bei der Dotierung des „Fonds für allgemeine Bankrisiken“ zu beachtenden Schätzmethode für das Ausmaß der allgemeinen Bankrisiken für die SKFFB (siehe VII.1) sowie unter Beachtung der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung (siehe VII.2) neben den Vorsorge- und Sicherungsinteressen der Sparkasse auch die sparkassenrechtlich geschützten Interessen und Zuständigkeiten des Verwaltungsrates und des Trägers im Zusammenhang mit der Ausweisung des Jahresüberschusses zu berücksichtigen (siehe dazu den Bescheid des *Finanzministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen* vom 9. Juni 2016 zur Feststellung des Jahresabschlusses 2014 der Stadtsparkasse Düsseldorf durch ihren Verwaltungsrat; im Folgenden zitiert als „Bescheid“).

Die Grenzen und Beschränkungen für eine Dotierung des „Fonds für allgemeine Bankrisiken“ ergeben sich nämlich bereits aus dem Wortlaut des § 340g HGB (vgl. dazu im Folgenden „Bescheid“, 1.2.2.1): Grundvoraussetzung für die Dotierung ist deren **Notwendigkeit**, verbunden mit dem objektivierbaren Kontrollmaßstab des Handelsrechts bezüglich der **vernünftigen kaufmännischen Beurteilung**. Zulässig ist die Bildung des „Fonds für allgemeine Bankrisiken“ nach dem Wortlaut der Vorschrift nur, **soweit** eine entsprechende Notwendigkeit besteht, das heißt, dass jedenfalls das „**Ob**“ einer Überprüfung zugänglich sein muss. Da die Dotierung nach § 340g HGB unmittelbare Folgen für die Ermittlung des „Jahresüberschusses“ und der Ermittlung des „Bilanzgewinns“ hat, steht der betreffende Betrag nicht mehr als auszuweisender und ggf. auszuschüttender Jahresüberschuss bzw. Gewinn zur Verfügung und ist daher der Disposition des Trägers entzogen, ohne auf die Interessen des Zweckverbandes als Eigentümer Rücksicht zu nehmen. Daher hat der Vorstand eigene Kompetenzen in einer Weise unter Beachtung der unter VII.1 und VII.2 dargelegten Sachverhalte auszuüben, die dem Verwaltungsrat und dem Träger die Wahrnehmung ihrer jeweiligen Rechte sinnvoll möglich macht. Eine ermessensfehlerfreie Abwägung im Rahmen der Dispositionsentscheidung nach § 340g HGB setzt voraus, dass vom Vorstand ernsthaft erwogen werden muss, ob und inwieweit eine anteilige Ausweisung des tatsächlichen Jahresüberschusses als „Jahresüberschuss“ im Sinne der Formblattverordnung erfolgen kann:

„Eine Dotierungsentscheidung nach § 340g HGB, die sich allein auf eine Risiko- und Eigenkapitalstrategie stützt, die ihrerseits im Ermessen des Vorstandes liegt, leidet unter einem Ermessensfehler. Im Grundsatz gilt dabei: Je konservativer und risikoadverser eine vom Vorstand langfristig angestrebte Risiko- und Eigenkapitalstrategie ist, desto eher kann eine Dotierung in Rechte und Zuständigkei-

ten des Verwaltungsrates und der Versammlung des Trägers eingreifen und umso sorgfältiger ist das Ermessen bei der Dotierung nach § 340g HGB auszuüben.“ (Bescheid, S. 20).

In concreto sind Abwägungen des Vorstands der SKFFB überhaupt nicht zu erkennen (**Tabelle 5**). In den Anhangs-Angaben zu den Jahresabschlüssen 2006 und 2010 bis 2015 zum „Fonds für allgemeine Bankrisiken“ ist von einer **Notwendigkeit** nicht die Rede. Es ist daher festzuhalten, dass nicht einmal Mindestanforderungen bezüglich der erforderlichen Abwägungen und Angaben seitens des Vorstands zu erkennen sind. Der Vorstand machte sich auch nicht die geringste Mühe, den Dotierungsbetrag zu nennen, geschweige denn zumindest formal auf die Notwendigkeit der Dotierung und die vernünftige kaufmännische Beurteilung der besonderen Risiken hinzuweisen. Somit handelte der Vorstand in den genannten Jahren bezüglich der Dotierung des Sonderpostens „Fonds für allgemeine Bankrisiken“ willkürlich.

Jahr	Erläuterung für Zuführung zum Sonderposten Fonds für allgemeine Bankrisiken im Anhang des jeweiligen Jahresabschlusses	Abwägungen des Vorstands zur Notwendigkeit der Zuführung gemäß § 340g HGB
2006	Es besteht ein Fonds für allgemeine Bankrisiken gemäß § 340g HGB	Nicht zu erkennen
2009	Im Geschäftsjahr wird der Fonds für allgemeine Bankrisiken gemäß § 340g HGB gegen die besonderen Risiken des Bankgeschäfts dotiert.	Nicht zu erkennen
2010	Im Geschäftsjahr wird der Fonds für allgemeine Bankrisiken gemäß § 340g HGB gegen die besonderen Risiken des Bankgeschäfts dotiert.	Nicht zu erkennen
2011	Im Geschäftsjahr wird der Fonds für allgemeine Bankrisiken gemäß § 340g HGB gegen die besonderen Risiken des Bankgeschäfts dotiert. Die Zuführungsbeträge stammen in Höhe von 30.000 TEUR aus der Auflösung von in Vorjahren still gebildeten Vorsorgereserven für allgemeine Bankrisiken nach § 340f HGB.	Nicht zu erkennen
2012	Im Geschäftsjahr wird der Fonds für allgemeine Bankrisiken gemäß § 340g HGB zur Absicherung gegen die besonderen Risiken des Bankgeschäfts dotiert.	Nicht zu erkennen
2013	Im Geschäftsjahr wird der Fonds für allgemeine Bankrisiken gemäß § 340g HGB zur Absicherung gegen die besonderen Risiken des Bankgeschäfts dotiert.	Nicht zu erkennen
2014	Im Geschäftsjahr wird der Fonds für allgemeine Bankrisiken gemäß § 340g HGB zur Absicherung gegen die besonderen Risiken des Bankgeschäfts dotiert.	Nicht zu erkennen
2015	Im Geschäftsjahr wurde eine weitere Dotierung der Fonds für allgemeine Bankrisiken gemäß § 340g HGB vorgenommen.	Nicht zu erkennen

Tabelle 5: Abwägungen des Vorstands in den Erläuterungen für Zuführung zum Sonderposten „Fonds für allgemeine Bankrisiken“ im Anhang des jeweiligen Jahresabschlusses

Der **Verwaltungsrat** hat die vom Vorstand ermessensfehlerhaft vorgenommenen Dotierungen nach § 340g HGB und die damit verbundene Missachtung der geschützten Interessen und Kompetenzen der Mitglieder des Zweckverbandes als Träger offensichtlich gebilligt und die entsprechenden Jahresabschlüsse unbeanstandet festgestellt, mit der Folge, dass die **Jahresabschlüsse 2009 bis 2015** auch unter diesem Aspekt als **unrichtig** und **unwirksam** anzusehen sind.

VII.4 Konkurrenz der §§ 340f HGB und § 340g HGB bezüglich der Abdeckung von allgemeinen Bankrisiken

Für die Risikovorsorge nach den §§ 340f und 340g HGB muss bezüglich des Ausmaßes des zur Vorsorge erforderlichen Gesamtbetrages zur Abdeckung für allgemeine Bankrisiken eine Abstimmung erfolgen, da **dieselben Risiken nicht zweimal abgedeckt** werden dürfen und damit eine **Übersicherung** durch eine unnötig hohe Reservebildung auszuschließen ist (siehe dazu *Böcking/Gros/Torabian*, MüKo HGB, 3. Aufl. 2013, § 340g Rn. 4; *Böcking/Gros/Helke*, Bilanzrecht, 3. Aufl. 2014, § 340g HGB Rn. 5).

Bei Ermittlung des zur Vorsorge für allgemeine Bankrisiken nach § 340g HGB erforderlich gehaltenen Gesamtbetrages muss daher die auf Grundlage von § 340f HGB gebildete (stille) Reserve einbezogen werden (*Ebenroth/Boujong/Joost/Strohn*, HGB, 3. Aufl. 2014, § 340g Rn. 5).

Um eine Übersicherung gegen allgemeine Bankrisiken zu vermeiden, ist es daher **zwingend erforderlich**, in einem ersten Schritt deren mögliches Ausmaß mit Hilfe geeigneter Verfahren insgesamt zu schätzen. Wie unter VII.1 ausgeführt, ist eine derartige Schätzung jedoch nicht zu erkennen. Somit fehlt der notwendige Nachweis, dass eine unzulässige Übersicherung durch unnötig hohe Reservebildung über § 340f und § 340g HGB vermieden worden ist.

Im Gegenteil ist mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass Übersicherungen bestehen. Nicht anders ist der Vorgang aus dem Jahre 2011 zu bewerten, in dem laut Angabe im Anhang 30 Mio. EUR an stillen Vorsorgereserven für allgemeine Bankrisiken nach § 340f HGB aufgelöst worden sind, gleichzeitig aber eine Zuführung dieses Betrages und zusätzlich eines Betrages von 3 Mio. EUR zum Sonderposten „Fonds für allgemeine Bankrisiken“ gemäß § 340g HGB erfolgt ist. Durch die Teil-Auflösung von Vorsorgereserven nach § 340f HGB wird dokumentiert, dass der Betrag von 30 Mio. EUR zur Vorsorge für allgemeine Bankrisiken nicht mehr benötigt wurde und daher als Teil des Jahresüberschusses nach § 21 SpkO zu behandeln gewesen wäre.

Da es sich bei den § 340f HGB Reserven nicht um eine einzige Bilanzposition handelt, sondern in der Regel mehrere Bilanzpositionen der Aktivseite ohne direkte Zurechenbarkeit in einer Summe betroffen sind, wird im Falle ihrer Auflösung (oder Teilauflösung) ein mehrstufiger Bewertungs- und Zuordnungsprozess ausgelöst: In einem ersten Schritt hatte die SKFFB Höherbewertungen von Positionen der **Aktivseite** (z.B. Forderungen an Kunden, Forderungen an Kreditinstitute, Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere, Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere), die gegenüber der Bankenaufsicht als §340f HGB Reserven im Hinblick auf eine jederzeitige Überprüfbarkeit dokumentiert sind, vorzunehmen. In einem zweiten Schritt sind dann die erzielten Auflösungserträge in der GuV-Rechnung unter Nr. 14 als ordentlicher Ertrag ausgewiesen worden. In einem dritten Schritt erfolgte die aufwands- und steuerneutrale Zuführung von 30,0 Mio. EUR auf der **Passivseite** der Bilanz zum Sonderposten „Fonds für allgemeine Bankrisiken“.

Insbesondere stellt sich die Frage nach dem Sinn eines derart aufwendigen Vorgangs, der im Ergebnis darin besteht, dass Teile einer stillen Vorsorgereserve in eine offene Vorsorgerücklage übergeführt wurden: Das Motiv besteht vor allem darin, stille Reserven zu heben und damit auch formal in aufsichtsrechtlich offengelegte Eigenmittel überzuführen, um damit den Ausweis aufsichtsrechtlicher Anforderungen an eine bestimmte Relation von Kernkapital bzw. Gesamtkapital und risikogewichteten Aktiva (=Gesamtforderungsbetrag) langfristig bis zum 31.12.2019 zu erfüllen (Harte Kernkapitalquote, Kernkapitalquote, Gesamtkapitalquote, jeweils ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrages).

In Anbetracht der Übererfüllung aufsichtsrechtlicher Anforderungen war eine derartige Operation jedoch nicht erforderlich. Derselbe Zweck wäre nämlich auch mit einem Ausweis als Jahresüberschuss und anschließender Zuführung zur Sicherheitsrücklage erreicht worden, ohne sich des Vorwurfs unrichtiger Bilanzierung auszusetzen. Einer Zuführung zum Sonderposten „Fonds für allgemeine Bankrisiken“ hätte es daher nicht bedurft, wenn nur von einer sachlichen, vernünftigen kaufmännischen Beurteilung ausgegangen worden wäre. So aber hat die zu unterstellende sachfremde Erwägung, auf jeden Fall Begehrlichkeiten des Trägers nach Ausschüttung zu verhindern, eine sachgerechte und rechtlich einwandfreie Lösung verhindert. Insgesamt muss somit der Jahresabschluss 2011 auch unter diesem Aspekt als unrichtig bezeichnet werden, mit der Folge, dass auch die folgenden Jahresabschlüsse 2012 -2015 unrichtig sind.

VII.5 Mögliche Abführungen aus dem Jahresüberschuss 2015 sowie aus den Jahresüberschüssen des Zeitraums 2006 bis 2015 in den Grenzen des § 21 SpkO an die Stadt und den Landkreis Fürstfeldbruck

Wenn es dem Vorstand der SKFFB ausschließlich um die Wahrung von Sicherheitsinteressen der Sparkasse gegangen wäre, dann wäre es naheliegend gewesen, diejenigen Teile der jeweiligen tatsächlichen Jahresüberschüsse, die er dem Sonderposten „Fonds für allgemeine Bankrisiken“ zugeführt hat, der **Sicherheitsrücklage** als dem Eigenkapital der Sparkasse zuzuführen und damit auch die Rechte der Zweckverbandsmitglieder gebührend zu wahren.

Im Folgenden wird an Hand von zwei Modellrechnungen gezeigt, welche Auswirkungen eine maximal mögliche Gewinnabführungen nur für das Geschäftsjahr 2015 (ohne Ausschüttungen in den Jahren 2006 bis 2014) hinsichtlich der aufsichtsrechtlichen Anforderungen an die Gesamtkapitalquote gehabt hätte (VII.5.1). Zusätzlich wird dargestellt, welche Auswirkungen sich auf die Gesamtkapitalquote der SKFFB ergeben hätten, wenn die SKFFB in den Jahren 2006 bis einschließlich 2015 keine Zuführungen zum Sonderposten „Fonds für allgemeine Bankrisiken“ vorgenommen hätte und die nach § 21 SpkO maximal möglichen Gewinnabführungen an den Träger erfolgt wären (VII.5.2). In dieser Fallgestaltung wird davon ausgegangen, dass der zum 31.12.2005 vorhandene Bestand des Sonderpostens „Fonds für allgemeine Bankrisiken“ in Höhe von 15 Mio. EUR als Vorsorgerücklage bestehen bleibt. Auf eine Erweiterung der Modellrechnung auf Geschäftsjahre vor dem 31.12.2015 musste verzichtet werden, da beim *Bundesanzeiger* für externe Recherchen nur die Jahresabschlüsse der letzten zehn Jahre verfügbar sind.

VII.5.1 Mögliche Gewinnabführung für das Geschäftsjahr 2015

Dass der SKFFB im Zuge eines rechtlich einwandfreien Verfahrens keine erheblichen Einbußen hinsichtlich der handelsrechtlichen Eigenkapitalausstattung und der aufsichtsrechtlichen Gesamtkapitalausstattung entstanden wären, zeigen die Ergebnisse der **Modellrechnung** in **Anlage 4** (Verwendung des Jahresüberschusses 2015 ohne Zuführung zur Vorsorgerücklage nach § 340g HGB nach § 21 SpkO) in Verbindung mit **Anlage 5** (Rücklagen ohne Zuführung zur Vorsorgerücklage nach § 340g HGB zum 31.12.2015).

Es wird dabei davon ausgegangen, dass – wie unter VII.1 bis VII.4 ausgeführt – die Vorsorgerücklage nach § 340g HGB entgegen dem Bilanzierungsgrundsatz der Richtigkeit und der Willkürfreiheit **zu Unrecht** gebildet worden ist und daher Teil der Sicherheitsrücklage ist, die damit entsprechend erhöht wird. Unabhängig davon ist festzuhalten, dass der Begriff der „Rücklagen“ in der SpkO nicht definiert wird, weshalb ohnehin von der **bankbetriebswirtschaftlichen Auffassung** über die Rücklagen auszugehen wäre: Demnach zäh-

len zu den **Rücklagen** die Sicherheitsrücklage zum 31.12.2015, die Vorabzuführen des Jahresüberschusses zu einem Viertel zum 31.12.2015 und der Bestand des „Fonds für allgemeine Bankrisiken“ zum 31.12.2015 als **offene Vorsorgerücklage** (siehe S. 15). Da auch der Begriff der „**Risikoaktiva**“ in der SpkO nicht definiert ist, wird im Folgenden dafür der ausgewiesene Bestand an risikotragenden Aktiva nach regulatorischen Anpassungen gemäß Offenlegungsbericht 2015 angesetzt.

Der Jahresüberschuss zum 31.12.2015 **ohne Zuführung** zum Sonderposten „Fonds für allgemeine Bankrisiken“ (und nach Dotierung des stillen Vorsorgeaufwands gemäß § 340f HGB) beträgt **18.277.598,44 €**. Auf Grund der Steuerzahlungen in Höhe von 8.256.864,47 € ergibt sich ein **Jahresüberschuss nach Steuern von 10.020.733,97 €**. Da in der Steuerbilanz die Zuführungen zum Sonderposten „Fonds für allgemeine Bankrisiken“ nicht als Aufwand berücksichtigt werden, verbleibt es bei der Steuerzahlung von 8.256.864,47 €. Nach einer Vorwegzuführen von 25% des Jahresüberschusses nach Steuern beträgt der **ausschüttungsfähige Gewinn 7.515.550,48 €**. Nach der Vorwegzuführen von 25% des Jahresüberschusses nach Steuern ergeben sich **Rücklagen** (Sicherheitsrücklage, Kapitalrücklage, Vorsorgerücklage nach § 340g HGB) **vor** Ausschüttung von insgesamt **308.318.162,50 €** (Anlage 6). Bei einem Verhältnis von Rücklagen zu Risikoaktiva in Höhe von 15,68% (Anlage 5) beträgt gemäß § 21 Abs. 3 Ziff. 4 SpkO die **Ausschüttungsquote 75%**, weshalb eine **maximale Ausschüttung von 5.636.662,86 €** an den Träger möglich gewesen wäre.

Die **Sicherheitsrücklage** hätte – wie Anlage 5 zeigt – **nach maximaler Ausschüttung** von 5.636.662,86 € an den Träger insgesamt **239.144.632,60€** erreicht (gegenüber 237.265.744,98 € vor Ausschüttung). Die aufsichtsrechtlich Kernkapitalquote hätte nach Ausschüttung 15,32% (ohne Ausschüttung 15,6%) und die **Gesamtkapitalquote** nach Ausschüttung **16,51%** (ohne Ausschüttung 16,8%) betragen. Somit wäre es trotz Abführung von 5.636.662,86 € an den Zweckverband als Träger nur zu geringfügigen Minderungen der Kernkapitalquote (– 0,28 Prozentpunkte) und der Gesamtkapitalquote (–0,29 Prozentpunkte) gekommen. Ebenso hätte sich der maximal mögliche Gesamtforderungsbetrag für 2015 nur geringfügig verändert.

Entsprechend der Anteile an der Gewinnausschüttung von 50:50 wären bei einer Abführung für gemeinnützige Zwecke entfallen auf

Landkreis Fürstfeldbruck	2.818.331,43 €
Stadt Fürstfeldbruck	2.818.331,43 €
Gesamte Abführung	5.636.662,86 €

Da von den Empfängern Kapitalertragsteuer von 15% und Solidarzuschlag von 5,5% abzuführen wäre, also 15,825% bzw. jeweils 446.000,95 €, hätte sich ein Ausschüttungsbetrag

nach Steuern von jeweils **2.372.330,48 €** für den Landkreis und die Stadt Fürstenfeldbruck ergeben. In diesem Zusammenhang sind – sozusagen als Nebeneffekt – der Staatskasse durch die nicht erfolgte Abführung von Gewinnen an den Träger 446.000,95 € an Steuereinnahmen entgangen.

VII.5.2 Mögliche Gewinnabführungen für die Jahre 2006 bis 2015

Alternativ zur Modellrechnung unter VII.5.1 zeigt die **Modellrechnung in Anlage M**, wie unter Wahrung des Bilanzierungsgrundsatzes der Richtigkeit und der Willkürfreiheit maximale Gewinnausschüttungen insofern hätten stattfinden können, als eine Zuweisung von wesentlichen Teilen des tatsächlichen Jahresüberschusses nach Steuern in die Sicherheitsrücklage anstatt in den Sonderposten Fonds für allgemeine Bankrisiken erfolgt wäre. Da Bilanzzahlen für den Zeitraum vor dem Bilanzjahr 2006 nicht verfügbar waren, wird davon ausgegangen, dass der Bestand des Sonderpostens Fonds für allgemeine Bankrisiken zum 1.1.2006 als Vorsorgerücklage fungiert (15 Mio. €) und in dieser Höhe bis zum 31.12.2015 unverändert bleibt. Es wird weiter davon ausgegangen, dass der Vorstand jeweils 25% des Jahresüberschusses nach Steuern vorab der Sicherheitsrücklage zuführt. Weitere Annahmen finden sich im Vorspann von Anlage M.

Eine Zusammenfassung der **Ergebnisse der Modellrechnung** von Anlage M ist in **Tabelle 6** dargestellt, die auf den in Tabelle 2 enthaltenen Ausgangsdaten basieren:

Ohne Zuführungen von 60 Mio. € in die Vorsorgerücklage nach § 340g HGB (Sonderposten „Fonds für allgemeine Bankrisiken“) hätten aus den tatsächlichen Jahresüberschüssen nach Steuern der Jahre 2006 bis einschließlich 2015 insgesamt **97.618.455,87 €** der **Sicherheitsrücklage** zugeführt werden und **41.860.936,08 €** nach den Bestimmungen von § 21 SpkO maximal **Abführungen an den Träger** erfolgen können.

Die Abführungen wären beim Träger mit 15,825 % an Körperschaftsteuer und Solidarzuschlag, also insgesamt mit **6.624.494,72 €** zu versteuern gewesen. Im Umfang dieses Betrages sind der Staatskasse Steuereinnahmen entgangen.

Trotz der Steuerzahlungen durch den Träger wäre ein erheblicher Ausschüttungsbetrag in Höhe von 35.236.451,36 EUR verblieben, der zu **jeweils netto 17.618.225,68 €** auf die Stadt Fürstenfeldbruck und den Landkreis Fürstenfeldbruck entfallen wäre.

Die aufsichtsrechtlich geforderte **Gesamtkapitalquote** hätte sich zum 31.12.2015 trotz Abführungen an den Träger im Umfang von 42,8 Mio. € im Zeitraum von 2006 bis 2015 nur um 1,25%-Punkte von 16,29% auf **15,04%** verringert. Damit würde die aufsichtsrechtlich geforderte Gesamtkapitalquote zum 31.12.2015 von 8% ganz erheblich übererfüllt (+88%) und selbst – weitere Gewinne in den Jahren 2016 bis einschließlich 2019 nicht berücksich-

VIII. Einschätzungen zur angedachten Fusion der SKFFB mit den Sparkassen Landsberg/Lech und Dachau

Grundsätzlich ist zu sagen, dass in Vorbereitungen auf Fusionen von Unternehmungen in der Regel Due Dilligence-Prüfungen als sorgfältige Risikoprüfungen erfolgen, bei denen von der aufnehmenden Einheit kritische Einsicht in die Bücher der Fusionspartner genommen wird, um die Erfolgsaussichten der Fusion beurteilen zu können. Dadurch können Stärken und Schwächen offengelegt und Synergie-Effekte der geplanten Fusion evaluiert werden. Für Sparkassenfusionen kommt in erster Linie eine **Financial Due Dilligence-Prüfung** in Betracht, mit den Schwerpunkten: Vermögen, Ertrag und Rentabilität, Cash-Flow, Liquidität, Eigenmittelausstattung.

Die Erfahrung bei Sparkassenfusionen in Bayern zeigt jedoch ein anderes Vorgehen, zumal es nicht nur um die Sparkassen als Unternehmen geht, sondern insbesondere um die Zweckverbände und deren künftige Anteile an dem neuen Zweckverband: Ohne Due Dilligence-Prüfungen oder sonstige weitere Prüfungen, z.B. der Ertragskraft, der Wirtschaftlichkeit und der Erfüllung der Sparkassenaufgaben, werden lediglich die Bilanzsummen der Fusionsparkassen addiert und daraus das neue anteilige Verhältnis der Träger des Zweckverbands für die Gewinnabführung und das Stimmrecht der Zweckverbandsmitglieder ermittelt. Die Besonderheiten des Unternehmens "Sparkasse" bleiben bei diesem Vorgehen offensichtlich ebenso unberücksichtigt.

Auf Grund der Ergebnisse des Geschäftsjahres 2015 hätte die „Zweckverbandssparkasse Neu“ (im Folgenden: ZN) eine **addierte Bilanzsumme** aus den Sparkassen Dachau (im Folgenden: SKDAH), SKFFB und Landsberg-Dießen (im Folgenden: SKLD) von 8.109.71.817,19 €, wobei die SKFFB mit einem Anteil von 43,29% die Führungsrolle im Zweckverband beanspruchen könnte:

	Bilanzsumme (€)	Anteile (%)
SKDAH	2.740.266.544,63	33,79
SKFFB	3.510.151.452,67	43,29
SKLD	1.858.753.819,89	22,92
Gesamt	8.109.171.817,19	100,00

Ein andere Reihenfolge ergibt sich beim Vergleich der **handelsrechtlichen Eigenkapitalausstattung** (Sicherheitsrücklagen, Kapitalrücklagen, andere Rücklagen, Bilanzgewinn), die das haftende Eigenkapital ausmacht: Zwar ist auch in dieser Betrachtungsweise wieder die SKFFB die anteilmäßig stärkste und damit führende Sparkasse, die SKDAH dagegen ist die am geringsten mit handelsrechtlichem Eigenkapital ausgestattete Sparkasse und wird insoweit sogar von der SKLD übertroffen:

	Handelsrechtliches Eigenkapital (€)	Anteile (%)
SKDAH	138.457.353,50	26,51
SKFFB	240.833.712,98	46,12
SKLD	142.903.227,91	27,37
Gesamt	522.194.294,39	100,00

Die schwache Position der SKDAH bezüglich der handelsrechtlichen Eigenkapitalausstattung rührt daher, dass die SKDAH die erzielten Jahresüberschüsse nicht zum Aufbau des haftenden handelsrechtlichen Eigenkapitals eingesetzt hat.

Allerdings würde sich die Reihenfolge ändern, wenn die Bestände nach **§ 340g HGB** im Vergleich Berücksichtigung fänden. Ob die Fusionspartner diese Entscheidungsgrundlage akzeptieren, erscheint jedoch fraglich, zumal die Frage gestellt werden könnte, warum die SKDAH derart hohe Vorsorgerücklagen gebildet hat, d.h. ob bei ihr die allgemeinen Risiken aus dem Bankgeschäft das über Dreifache gegenüber der SKLD bzw. das 2,6-fache der SKFFB betragen.

	§ 340g HGB (€)	Anteile (%)
SKDAH	198.404.989,97	59,24
SKFFB	75.000.000,00	22,39
SKLD	61.500.000,00	18,36
Gesamt	334.904.989,97	100,00

Bezogen auf das **aufsichtsrechtliche Gesamtkapital (=Eigenmittel)** würde sich jedoch die SKDAH als die am stärksten mit Eigenmitteln ausgestattete Sparkasse im vorgesehenen Verbund mit einem Anteil von 39,3% erweisen.

	Aufsichtsrechtliches Gesamtkapital (€)	Anteile (%)
SKDAH	336.862.343,47	39,30
SKFFB	315.833.712,98	36,85
SKLD	204.403.227,91	23,85
Gesamt	857.099.284,36	100,00

Wenn auf die **Ertragskraft**, gemessen durch die **Return on Equity Ratio (RoE)** vor Steuern, abgestellt würde, läge die SKDAH mit großem Abstand an erster Stelle:

	SKDAH	SKFFB	SKLD
Net Income	10.029.620,44 €	14.277.598,44 €	6.440.001,02 €
Shareholder's Equity*)	138.457.353,50 €	240.833.712,98 €	142.903.227,91 €
Return on Equity Ratio (RoE)	7,24%	5,93%	4,51%

*)Sicherheitsrücklage, Kapitalrücklage, andere Rücklagen, Bilanzgewinn (Passivposition Nr. 12)

Grundlage dieser Bewertung ist das Net Income (NI) vor Steuern. Dem NI gegenübergestellt wird das handelsrechtliche Eigenkapital. Die Bestände nach § 340g HGB schmälern als handelsrechtliche Aufwandsposition den tatsächlichen Jahresüberschuss und zählen damit nicht zum handelsrechtlichen Eigenkapital.

Hinsichtlich der Ertragsstärke der Fusionskandidaten ergibt sich bei Ermittlung der **Return on Assets Ratio (ROA)** ein anderes Bild, wenn das NI zur Summe der Aktiva in Beziehung gesetzt wird: Die SKFFB liegt an erster Stelle, gefolgt von SKDAH und der SKLD. Diese Kennzahl erlaubt Rückschlüsse auf die Effizienz der eingesetzten Aktiva:

	SKDAH	SKFFB	SKLD
Net Income	10.029.620,44 €	14.277.598,44 €	6.440.001,02 €
Total Assets	2.740.266.544,63 €	3.510.151.452,67 €	1.858.753.819,89 €
Return on Assets Ratio (RoA)	36,60%	40,68%	34,65%

Bei einem Vergleich der Fusionskandidaten auf Grund der angeführten Kriterien ergibt sich somit folgendes Bild der **Rangfolgen**:

Kriterien	SKDAH	SKFFB	SKLD
Bilanzsumme	2.	1.	3.
Handelsrechtliches Eigenkapital	3.	1.	2.
§ 340g HGB-Bestände	1.	2.	3.
Aufsichtsrechtliches Gesamtkapital	1.	2.	3.
Return on Equity (RoE)	1.	2.	3.
Return on Assets (RoA)	2.	1.	3.

Wenn an der bisherigen Gepflogenheit der Festlegung der Anteile im neuen Zweckverband auf der Basis der Bilanzsummen festgehalten würde, was zu erwarten ist, würde sich eine Fusion auf die SKFFB anbieten. Dasselbe gilt bei Anwendung der Kriterien Ausstattung mit haftendem handelsrechtlichem Eigenkapital und der Return on Assets Ratio.

Die SKDAH dagegen verfügt über den höchsten § 340g HGB-Bestand, was nicht als Vorteil anzusehen ist, wenn die Fusion auf die SKFFB erfolgt. Die SKDAH hat nämlich – nicht dem handelsrechtlichen Eigenkapital zuzurechnende – Vorsorgerücklagen aufgebaut hat, die das haftende Eigenkapital um rund das 1,5-fache übersteigen. Dieser Sachverhalt erscheint für die SKDAH insofern als nachteilig, weil bei einer Fusion diese Vorsorgerücklage ohne Gegenleistung gegenüber dem bisherigen Zweckverband Sparkasse Dachau sozusagen als „Morgengabe“ der Braut in den neuen Zweckverband übernommen würde und der Vorstand der neuen, fusionierten Sparkasse ZN ohne Mitwirkung des Verwaltungsrats der ZN völlig frei über die Vorsorgerücklage der SKDAH verfügen könnte, ohne dass der bisherige Zweckverband Sparkasse Dachau als Träger etwas davon hätte. Die SKDAH hätte somit ihrem Träger erhebliche Mittel vorenthalten, ohne diese für Abführungen zu gemeinnützigen Zwecken einzusetzen. Aufsichtsrechtlich jedoch verfügt die SKDAH gegenüber der SKFFB über den höheren Bestand an Eigenmitteln und würde sich unter diesem Kriterium als aufnehmende Sparkasse empfehlen.

Analoges gilt bei Überlegungen hinsichtlich der Eigenkapitalrentabilität vor Steuern (RoE) als zentraler Kennzahl für die Ertragsstärke. Dabei liegt die SKDAH eindeutig an der Spitze vor der SKFFB. Ob allerdings das Kriterium der Ertragsstärke bei Anwendung des vom Innenministerium angedeuteten „Mischverfahren“ bei Fusionen, dessen Einzelheiten und Kriterien nicht bekannt sind, gebührende Beachtung finden würde, bleibt fraglich.

Die SKLD bleibt – ausgenommen hinsichtlich der Ausstattung mit handelsrechtlichem Eigenkapital – jeweils auf der dritten Position und spielt bei der Frage nach der aufnehmenden Sparkasse keine Rolle.

Das informell neuerdings vorgetragene Kriterium des **Umfanges des Grundbesitzes** der betreffenden Sparkassen kann nicht ernsthaft erwogen werden, da zum einen der Grundbesitz einer Sparkasse grundsätzlich nichts mit dem Umfang und den Zukunftsaussichten einer Sparkasse und ihres Bankgeschäfts zu tun hat, und zum anderen es sich dabei um einen Aspekt der Substanzbewertung handelt, der in der Bewertung von Bankbetrieben keine Rolle spielt und deshalb nur von untergeordneter Bedeutung bei Fusionen von Sparkassen und Banken sein kann.

IX. Ergebnis

1. Zum 31.12.2015 haben die anrechenbaren Eigenmittel der SKFFB **332.387.785,97** EUR betragen. Auf diese Basis ergibt sich ein maximaler Gesamtforderungsbetrag von **4.154.847.324,65** EUR. Mit einer Gesamtkapitalquote von 16,8% übertraf die SKFFB erheblich die regulatorischen Anforderungen von 8%.
2. Die **Eigenkapitalrentabilität** der SKFFB in der Definition der *Deutschen Bundesbank* erreichte vor Steuern **4,52%** (zum Vergleich: Gruppe der Sparkassen 9,67%) und nach Steuern **1,91%** (Gruppe der Sparkassen: 6,52%). Hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit ergab sich eine **Cost-Income-Ratio** von **76,4%** (Gruppe der Sparkassen: 68,9%). Die **Zinsspanne** hat **1,9%** (Gruppe der Sparkassen: 2,09%) betragen.

Es lag eine erhebliche **Überkapitalisierung mit Eigenmitteln** vor, da dem maximalen Gesamtforderungsbetrag nur ein Gesamtforderungsbetrag-IST von 1.978.866.525,94 EUR gegenüberstand. Der Nutzungsgrad der anrechenbaren Eigenmittel erreichte daher lediglich 47,63%. Unter der stark überhöhten Eigenkapitalausstattung der SKFFB leiden die Eigenkapitalrentabilität und die Wirtschaftlichkeit der SKFFB erheblich.

3. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass für Sparkassen die **Sicherheitsrücklage alle Risiken** abzudecken hat, einschließlich der allgemeinen Bankrisiken. Dieser Sachverhalt gilt auch für die SKFFB uneingeschränkt. Deshalb war es auch weder erforderlich noch notwendig, dass die SKFFB im Zeitraum vom 31.12.2006 bis zu 31.12.2015 Zuführungen zum Sonderposten „Fonds für allgemeine Bankrisiken“ bis zum 31.12.2015 im Umfang von 60,0 Mio. EUR im Sinne einer Vorsorgerücklage vorgenommen hat. Über die Rechtmäßigkeit der Zuführungen zu dieser Vorsorgerücklage vor dem 31.12.2005 kann in Ermangelung der betreffenden Jahresabschlüsse keine Aussage getroffen werden.

Festzustellen ist somit, dass die Zuführungen zu dieser offenen Vorsorgerücklage in den Jahren 2006 sowie 2009 bis einschließlich 2015 weder den Anforderungen der §§ 340f und 340g HGB, noch den Anforderungen des Bilanzgrundsatzes der Richtigkeit und der Willkürfreiheit entsprechen. Insofern sind die Jahresabschlüsse 2006 sowie 2009 bis einschließlich 2015 als **unrichtig** zu beurteilen (siehe VII.1 bis VII.4). Der Bestand von 60,0 Mio. EUR aus diesem Zeitraum ist somit der Sicherheitsrücklage, die als Risikokapital für alle Risiken einschl. der allgemeinen Bankrisiken fungiert, zuzurechnen und dieser zuzuführen.

4. Die Höhe der möglichen **Abführungen** an den Zweckverband hätte zum 31.12.2015 (ohne neuerliche Zuführung von 4,0 Mio. EUR an den Sonderposten „Fonds für allgemeine Bankrisiken“) unter Berücksichtigung des Bestands an offenen Vorsorgerücklagen insgesamt maximal **5.636.662,86** EUR betragen können. Bei einem Verhältnis der Anteile von 50:50 an der Gewinnabführung für gemeinnützige Zwecke wäre ein Anteil von 2.818.331,43

EUR für Landkreis und Stadt Fürstfeldbruck angefallen. Durch die Gewinnabführung hätten sich nur eine geringfügige Verminderung der Gesamtkapitalquote (von 16,8% auf 16,51%) und somit auch kein wesentlicher Nachteil bezüglich der Ausstattung mit Eigenmitteln für die SKFFB ergeben. Ebenso ist für die Folgejahre bis vorerst 2019 ohne weitere Einschränkungen davon auszugehen, dass Abführungen aus dem Jahresüberschuss im Rahmen des § 21 Abs. 3 SpkO für gemeinnützige Zwecke an den Zweckverband erfolgen können und sollen.

Die Höhe der möglichen maximalen Abführungen im Zeitraum 2006 bis einschließlich 2015 an den Träger hätte auf Grund einer Modellrechnung **41.860.946,08 EUR** betragen können. Bei Versteuerung dieser Abführungen wären dabei beim Träger 6.624.494,72 EUR an Körperschaftsteuer und Solidarzuschlag angefallen, die somit der Staatskasse entgangen sind.

5. Bezüglich der Einschätzungen zur angedachten **Fusion** der SKFFB mit der Sparkasse Landsberg-Dießen und der Sparkasse Dachau ist auf der Basis der angewandten Kriterien festzustellen, dass die SKFFB die höchste Bilanzsumme und das höchste haftende handelsrechtliche Eigenkapital, die SKDAH jedoch die höchste aufsichtsrechtliche Gesamtkapitalausstattung und bezüglich der Ertragskennzahl RoE die Spitzenposition innehat. Die Sparkasse Landsberg-Dießen wäre nur der kleine Partner.

Wenn nach üblicher Gepflogenheit bei Sparkassenfusionen in Bayern die Sparkasse mit dem höchsten Anteil an der Bilanzsumme im Wege der Gesamtrechtsnachfolge die aufnehmende Sparkasse würde und auch die Anteile am neuen Zweckverband den Relationen der Bilanzsummen an der Gesamtbilanzsumme aller drei Fusionspartner entsprechen würden, wäre die SKFFB die aufnehmende und damit führende Sparkasse im neuen Zweckverband. Diese Lösung würde jedoch der Leistungsfähigkeit der SKDAH nicht gerecht, die der SKFFB in der Rangfolge praktisch ebenbürtig ist. Der Träger der SKDAH würde insbesondere ohne adäquate Gegenleistung für den von der SKDAH eingebrachten hohen Bestand an offenen Vorsorgerücklagen nach § 340g HGB bleiben.

Diese Einschätzung beruht auf den dargelegten Kriterien. Eine abschließende Beurteilung kann nur auf Grund einer Financial Due Dilligence bezüglich der drei Fusionskandidaten erfolgen. Dafür bedarf es eines Fusionsgutachtens, das auch die stillen Vorsorgereserven und die Marktaussichten sowie die Einsparungspotentiale sowie Synergie-Effekte einer beabsichtigten Fusion berücksichtigt.

Prof. Dr. Guido Eilenberger
em. Univ.-Prof. für Allgemeine Betriebswirtschaftslehre,
Bankbetriebslehre und Betriebliche Finanzwirtschaft

Franz-Joseph-Straße 21
80801 München
Fon +49(0)89 33 55 84
Fax +49(0)3222 981 497 6
www.prof-eilenberger.de

X.

Dieses bankwissenschaftliche Fachgutachten erstelle ich nach bestem Wissen und Gewissen. Die Anlagen 1 bis 6 und Anlage M sind Bestandteil dieses Gutachtens.

München, den 5. Juni 2017

gez. *Eilenberger*

Prof. Dr. Guido Eilenberger

Anlagen 1 bis 6
Anlage M